

### **3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna am 04.09.2025 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Ferna beschlossen:

#### **Artikel I**

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2** wird um den Buchstaben f ergänzt. Er lautet wie folgt:

- f) Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld (Erdrasengrab).

#### **Artikel II**

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.

#### **Artikel III**

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“ Absatz 1** wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

- d) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13 a Abs. 1

**Absatz 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist möglich und darf nur innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

**Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.**

#### Artikel IV

Der **§ 14 a „Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld“** Absatz 3 wird wie folgt erweitert:

Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

#### Artikel V

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“ Absatz 7 b** erhält folgende neue Fassung:

##### Material:

Es ist ausschließlich wetterbeständiger Werkstoff gemäß § 17 Abs. 2 der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna zu verwenden.

Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. In die Grabsteinplatte kann eine Metallplatte mit einer maximalen Größe von 0,25 m x 0,25 m eingearbeitet werden. Die Metallplatte muss bündig mit der Grabsteinplatte abschließen. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

##### **Absatz 8 wird neu hinzugefügt. Er lautet wie folgt:**

(8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:

a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.

b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen. Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

##### Sockelplatte:

Größe:	0,80 m x 0,80 m
Stärke:	0,06 m bis 0,10 m

<u>Grabmal:</u>	ab Sockelplatte
Höhe von	mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m
Breite von	mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m
Mindeststärke von	mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

- d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase und einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen auf der Sockelplatte angebracht werden. Ein Abstand von mindestens 0,20 m zur Außenkante von allen Seiten ist einzuhalten.

### **Artikel VI**

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgenden Absatz 13 erweitert:

- (13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a. sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

### **Artikel VII**

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **Artikel VIII**

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ferna, den 24.09.2025

- Siegel -

gez.  
May  
Bürgermeisterin

#### Anlagen:

- Friedhofsplan
- Maße Erdrasengrab